

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Versand von Briefen und Postkarten nach dem Ausland. — Anfertigung von Uniformen usw. — Saatgutmengen. — Säuglings- und Kleinkindererziehung. — Scheidelataren. — Maßnahmen gegen Angriffe aus der Luft. — Verarbeitung von Gemüsen und Obst. — Preise von Margarine. — Saatartoffeln. — Feuerlöschwesen. — Dämpfung der Schleichhandelspreise. — Rottlauf.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III b. Abwehr. Tgb. Nr. 5200/12 103.
Gouvernement der Festung Mainz.
Abt. III. Pol. Nr. 60 473/31 759.

Frankfurt a. M./Mainz, den 15. Oktober 1918.

Betr.: Versand von Briefen und Postkarten nach dem Auslande.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlsbereich des 18. Armeekorps und des Gouvernements Mainz:

Auf Briefen und Postkarten nach dem Auslande hat der Absender seinen Vor- und Nachnamen, Wohnort nebst Straße und Hausnummer anzugeben. Briefe und Postkarten, die diesen Bemerkungen nicht entsprechen, werden von der Beförderung ausgeschlossen.

Falsche Angaben des Absenders werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz,

Bausch, Generalleutnant.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. IIIb, D. O. Tgb. Nr. 5322/120.
Gouvernement der Festung Mainz.
Abt. III. Pol. Nr. 60 555/31 929.

Frankfurt a. M./Mainz, den 16. Oktober 1918.

Betr.: Anfertigung von Uniformen und Verarbeitung von Uniformstücken.

Verordnung.

Die von der Heeresverwaltung erlassenen Bestimmungen über den Auftrag der Offiziere, Sanitätsbeamten, Veterinärbeamten, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, namentlich die

1. durch die Anlage 1 zum Merkblatt über die Versorgung der Offiziere mit Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen vom 11. 2. 18 Nr. 210/2. 18 B 3 (A. B. W. S. 87) und

2. durch die Anlage zum Merkblatt über Ausstattung der Feldtruppen mit Bekleidung vom 6. 8. 1917 Nr. 2005/7. 17. B 3 (A. B. W. S. 162)

insoweit des Krieges gegebenen besonderen Vorschriften finden bei Privatfirmen, die Uniformen anfertigen, noch nicht allgemein die Beachtung, die die Rohstoffknappheit und die allgemeine Wirtschaftslage erfordern. So werden z. B. immer noch für Offiziere Friedensuniformen, kleine Röcke, Feldröcke (Feldmuffel), Friedensschürzen und unprobenmäßige Hülsen oder für Unteroffiziere und Mannschaften (Fähnchen, Fahnenhaken, Offizierstellvertreter usw.) eigene Sachen angefertigt und verkauft.

Gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und § 1 des Wandertagesgesetzes vom 11. 12. 1915 verbieten wir hiernach, daß Gewerbetreibende und auch sonstige Privatpersonen

- a) bei der Anfertigung von Uniformstücken von der Vorschrift abweichen oder Uniformstücke herstellen und verkaufen oder auch nur zur Schau stellen, die in den Bestimmungen verboten oder als unzulässig bezeichnet sind,
- b) bahngeliebte Anzeigen in Zeitungen usw. erlassen,
- c) von der Heeresverwaltung oder von Heeresangehörigen zur Verarbeitung übergebene Stoffe, Zuschnitte und Zutaten zu anderen Zwecken als zu Uniformen für Offiziere und sonstige Inhaber von Heiderarten verwenden oder
- d) Uniformen und sonstige militärische Bekleidungsstücke, Stoffe, Zuschnitte und Zutaten von Heeresangehörigen kaufen oder auch ohne Bezahlung annehmen.

Verhöre werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Allen Gewerbetreibenden steht es frei, sich die unter 1. und 2. bezeichneten Bestimmungen von den Bekleidungsämtern zu beschaffen; sie werden kostenlos abgegeben.

Der stellvertretende Kommandierende General:

Riedel, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz,

Bausch, Generalleutnant.

Betr.: Erhöhung der Saatgutmengen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh.

Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung und die Anschließungsverfügung vom 14. September 1918 (Kreisblatt Nr. 110) machen wir darauf aufmerksam, daß von der Reichsgewaltstelle in Berlin die baldige Mitteilung darüber erwartet wird, welche Mehrmengen an Saatgetreide über die allgemein zugelassenen Normal-Saatgutmengen hinaus tatsächlich verwendet werden sind.

Die von uns verkauften Verzeichnisse über Winter-Gerste, Winter-Roggen, Winter-Weizen sind daher sofort nach beendigter Aussaat, spätestens am 15. November, bei uns einzureichen. In diese Verzeichnisse sind die tatsächlich verwendeten Mengen, die, wie Ihnen bekannt, 10 Prozent nicht überschreiten dürfen, einzutragen, und zwar nur für Handsaat. Bei Maschinenfaat sind lediglich die allgemein genehmigten Normal-Saatgutmengen einzutragen. Es empfiehlt sich, die Verzeichnisse in der nachstehenden Weise, getrennt nach den drei erwähnten Getreidearten, sowie unter Umständen für Mischfrucht aufzustellen.

Gießen, den 26. Oktober 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Hüniger.

Betr.: Deutschlands Spende für Säuglings- und Kleinkinderschutz.

An die Ortsausschüsse für Rotes Kreuz und Kriegshilfe Alten-Buseck, Ammerod, Bellerhain, Bellerhain, Eberstadt, Ettingshausen, Hattenrod, Heudelheim, Kesselbach, Lindenstruth, Lunda, Odenhausen, Rabertschhausen, Reinhardshain, Röhliges, Trais an der Lunda, Ulfsh und Wapenborn-Steinberg.

Da Sie noch mit der Einlieferung des für obige Spende eingegangenen Betrags im Rückstande sind, bitten wir Sie dringend, die Ablieferung an die Kreisstelle umgehend zu veranlassen.

Gießen, den 2. November 1918.

Das Kreis Komitee für Rotes Kreuz und Kriegshilfe.

Dr. Hüniger.

Bekanntmachung.

Betr.: Scheidelataren bei einem Kind des Spenglers Franz Gerhard, Alten-Buseck.

Die in dem Gehöfte des Obengenannten ausgebrochene Seuche ist erloschen; die Sperre ist aufgehoben.

Gießen, den 29. Oktober 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Wolf.

Polizei-Verordnung

über Maßnahmen gegen Angriffe aus der Luft.

Auf Grund des Artikels 129 b Absatz II, Ziffer 2 der Städteordnung und der Bestimmungen des Stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps vom 17. April 1917 und 28. Oktober 1918 bestimmen wir für das Gebiet der Stadt Gießen folgendes:

§ 1. Zum Schutze gegen nächtliche Mitternachtsangriffe sind die Fenster und Oberlichter aller beleuchteten Wohn-, Geschäfts-, Arbeits- und sonstiger Aufenthaltsräume, insbesondere auch von Wirtschaften, Läden, Restaurationen und Fabriken, sowie Lichtquellen außerhalb von Gebäuden gegen Sicht von oben abzublenden. Zum Abblenden sind Verdunkelungen der Fenster und Oberlichter dienen:

Licht nicht durchlassende Vorhänge, Rolläden oder andere Licht nicht durchlassende Fensterläden, sowie dunkler Anstrich, insbesondere der oberen und der seitlichen Flächen von Baternen und Lampen.

§ 2. Die Beleuchtung der Wagen der elektrischen Straßenbahn ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Im Wageninterieur darf stets nur eine Lampe brennen, an der Vorder- und Rückseite der Wagen nur je eine Signallampe geführt werden.

§ 3. Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach der Verordnung des Stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps vom 17. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4. Die vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 1. November 1918.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

J. A. Besser.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichsgesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1. Beim Absatz von Inlandsmarmelade dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Beim Absatz durch die Hersteller einschließlich Verpackung je Zentner netto 78,95 Mk.

Zu diesem Preise ist die Ware frachtfrei Empfangsstation zu liefern.

2. Beim Absatz an die Kleinhändler (Großhandelspreis) je Zentner netto 84,50 "

Zu diesem Preise muß die Marmelade frei Haus des Kleinhändlers geliefert werden.

3. Beim Absatz durch die Kleinhändler an die Verbraucher (Kleinhandelspreis) je Pfund 1.—

§ 2. Wer Marmelade ohne die erforderliche Genehmigung oder zu höheren als den oben festgesetzten Preisen absetzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Bekanntmachung vom 5. März 1918 (Weichsanzeiger 55) wird aufgehoben.

Berlin den 19. Oktober 1918.

Kriegsgehilfschaft für Obstkonerven und Marmeladen m. b. H.
Mein. Dr. Lehmann.

Bekanntmachung

über die Preise von Margarine. Vom 26. Oktober 1918.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über Preise der Margarine vom 11. September 1918 und der Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefette zu dieser Verordnung vom 20. September 1918 wird für das Großherzogtum Hessen folgendes bestimmt:

§ 1. Als Einheitspreis für die Abgabe der Margarine seitens der Landes-Milch- und Fettstelle an die Unterverteilungsstellen wird ein Preis von 286 Mark für 50 Kilogramm festgesetzt. Dieser Preis versteht sich bei Lieferung ab Fabrik; ab Bahnrampe der Versandstation der Fabrik; bei Lieferung ab Sammelstelle der Landes-Milch- und Fettstelle; ab Bahnrampe der Sammelstelle.

§ 2. Die Zuschläge für den Weiterverkauf dürfen höchstens betragen:

1. bei Gemeinden unter 30 000 Einwohnern oder für Behörden, denen die Margarine zur Weiterverteilung geliefert wird:

Für diese Verteilungsstelle höchstens 5 Mk. pro 50 Kilogramm, für den Kleinhandel höchstens 13 Mk. für 50 Kilogramm;

2. bei Gemeinden von mehr als 30 000 Einwohnern: für die Gemeinde 7 Mk. für 50 Kilogramm, für den Kleinhandel 20 Mk. für 50 Kilogramm;

3. bei Gemeinden von mehr als 100 000 Einwohnern: für die Gemeinde 9 Mk. für 50 Kilogramm, für den Kleinhandel 30 Mk. für 50 Kilogramm.

Die Kleinhandelspreise für die Gemeinden sind durch diese innerhalb obigen Rahmens festzusetzen.

§ 3. Die in dieser Bekanntmachung oder auf Grund dieser Bekanntmachung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 253).

§ 4. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 25. Oktober 1918.
Großherzogliches Ministerium des Innern
v. Homberg.

Ausführungsbestimmungen

in der Verordnung über die Preise von Margarine vom 11. September 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1109).

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Preise für Margarine vom 11. September 1918 wird folgendes bestimmt:

I. Herstellerpreis ist der Preis, den die Margarinefabriken für Lieferung ab Fabrik berechnen dürfen.

II. Von dem in § 1, Ziffer 1 der Verordnung festgesetzten Unkostenbetrage von 5,50 Mk. darf die empfangende Verteilungsstelle nicht mehr als 0,50 Mk. für 50 Kilogramm, der Kommunalverband oder die Gemeinde, an welche die Lieferung erfolgt, nicht mehr als 5 Mk. für 50 Kilogramm zur Deckung ihrer Verwaltungs-, Fracht- und sonstigen Unkosten erheben.

III. Mit Genehmigung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Stellen kommt bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses die in § 1 der Verordnung festgesetzten Zuschläge wie folgt erhöht werden:

a) für Gemeinden von mehr als 30 000 Einwohnern der Zu-

schlag der Gemeinde, an welche die Lieferung erfolgt, um 2 Mk. auf insgesamt 7,50 Mk., der Zuschlag für den Großhandel um 1 Mk. auf insgesamt 8 Mk., der Zuschlag für den Kleinhandel um 7 Mk. auf insgesamt 20 Mk. für 50 Kilogramm;

b) für Gemeinden von mehr als 100 000 Einwohnern der Zuschlag der Gemeinde, an welche die Lieferung erfolgt, um 4 Mk. auf insgesamt 9,50 Mk., der Zuschlag für den Großhandel um 5 Mk., auf insgesamt 10 Mk., der Zuschlag für den Kleinhandel um 7 Mk. auf insgesamt 20 Mk. für 50 Kilogramm.

IV. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, Höchstpreise für den Verkauf von Margarine im Großhandel und Kleinhandel unterhalb der nach § 1 der Verordnung bestehenden Grenzen unter Berücksichtigung der etwa auf Grund Ziffer II dieser Ausführungsbestimmung erlassenen Vorschriften und der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen.

Soweit die Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Speisefetten nach § 18 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 755) durch die Gemeinden erfolgt, haben diese die Preise festzusetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festlegung von Groß- und Kleinhandelspreisen vereinigen. Sie können die Preise selbst festsetzen.

V. Diese Ausführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1918.

Reichsstelle für Speisefette.

gez.: Rothe.

Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918, vom 2. September 1918, vom 17. Oktober 1918.

§ 1. Unsere am 27. September 1917 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917 (Reg. Bl. S. 251) haben bei Ausführung der Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 vom 2. September 1918 (R. G. Bl. S. 1092) füngemäße Anwendung zu finden.

§ 2. Als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 5 und 8 der Bundesratsverordnung vom 2. September 1918 ist unsere Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe anzusehen.

Darmstadt, den 17. Oktober 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

Betr.: Das Feuerlöschwesen im Kreise Gießen; hier: die Feuerwehrlauf der Kriegsbeschädigten und der vom Heeresdienst Reklamierten.

An die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

In Uebereinstimmung mit dem Stellb. Generalkommando XVIII. A. R. Frankfurt a. M. machen wir darauf aufmerksam, daß Reklamierete zur Pflichtfeuerwehr herangezogen werden können. Ebenso ist die Verwendung von Kriegsbeschädigten, soweit es ihre körperlichen Zustand gestattet, besonders als Ordnungsmannschaften, zulässig. Sie wollen das Weitere durch Vermerk in den Rufen, Bedienung der Kommandanten und Belegung der Beurlaubten veranlassen.

Gießen, den 28. Oktober 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Pauermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Bekämpfung der Schleichhandelspreise bei bedarfscheinpflichtigem Schuhwerk. (Preisanscheidung desselben.)

Die Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen in Gießen teilt uns mit, daß zur Bekämpfung der Schleichhandelspreise bei bedarfscheinpflichtigem Schuhwerk auf beide Stiefel die Hersteller-Nummer, Monat und Jahreszahl im Galet, der Kleinerkaufpreis auf der vorderen Lauffläche der Sohle mit großer deutlichkeit, etwa 1 Zentimeter großen Buchstaben tief und deutlich eingestempelt werden muß.

Die Stempelung in der vorstehend angegebenen Weise hat vom 15. November 1918 ab zu erfolgen und wird das laufende Publikum hierauf besonders aufmerksam gemacht.

Gießen, den 1. November 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Pauermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Notkauf bei zwei verendeten Schweinen des Bürgermeisters Dingel, Grünhagen.

Die in dem Geschäft des Obengenannten ausgebrochene Seuche ist erloschen; die Sperre ist aufgehoben.

Gießen, den 30. Oktober 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Wolf.